

Anlage 4
(zu § 44 Absatz 4 Satz 2 und 3 AwSV)
**Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften
beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**

Bitte gut sichtbar in der Nähe der Anlage aushängen!

Wer eine Anlage betreibt, ist für ihren ordnungsgemäßen Betrieb verantwortlich. Der Betreiber hat sich nach § 46 Absatz 1 AwSV regelmäßig insbesondere davon zu überzeugen, dass die Anlage keine Mängel aufweist, die dazu führen können, dass wassergefährdende Stoffe freigesetzt werden.

Anlagenbezeichnung:

Füllgut (wassergefährdender Stoff): WGK.....

Standort in einem Schutzgebiet: Wasserschutzgebiet, Schutzzone
 Heilquellenschutzgebiet
 Überschwemmungsgebiet

Fachbetriebspflicht: die Anlage ist nicht fachbetriebspflichtig
(§ 45 AwSV) die Anlage ist fachbetriebspflichtig

Besteht die Gefahr, dass wassergefährdende Stoffe austreten können, oder ist dieses bereits geschehen, sind unverzüglich Maßnahmen zur Schadenbegrenzung zu ergreifen (§ 24 Absatz 1 AwSV).

Das Austreten einer nicht nur unerheblichen Menge eines wassergefährdenden Stoffes ist unverzüglich einer der folgenden Behörde zu melden, wenn die Stoffe in den Untergrund, in die Kanalisation oder in ein oberirdisches Gewässer gelangt sind oder gelangen können (§ 24 Absatz 2 AwSV):

| | |
|---------------------------|---|
| Feuerwehr | Tel.: 112 |
| Polizeidienststelle | Tel.: 110 |
| örtlich zuständig Behörde | Tel.: 09771/ 94-0 |
| | Landratsamt Rhön-Grabfeld -Sachgebiet Wasserrecht- Spörleinstraße. 11 97616 Bad Neustadt a. d. Saale |

Betriebliche/-r Ansprechpartner/-in: Tel.:

Herr/Frau